

Wahlordnung

Anlässlich der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Gesamtvorstands auf zwei Jahre neu gewählt. Die abteilungsintern gewählten Abteilungsleitenden und der*die von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter*in werden bestätigt (°):

➤ in Jahren mit geraden Endzahlen:

- **Die*der Vorsitzende**
{mit Ressortverantwortung für „Kommunikation“}
- **stellvertretende*r Vorsitzende*r**
{mit Ressortverantwortung für „Finanzen“}
- **die °Abteilungsleitenden:**
Herzsport, Kegeln, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen & Tanz
- **erste*r Beisitzende*r**

▪ in Jahren mit ungeraden Endzahlen:

- **stellvertretende*r Vorsitzende*r**
{mit Ressortverantwortung für „Strategie“}
- **stellvertretende*r Vorsitzende*r**
{mit Ressortverantwortung für „Administration“}
- **die*der °Jugendleitende**
- **die °Abteilungsleitenden:**
Aerobic & Gymnastik, Handball, Karate, Modern Arnis
- **zweite*r Beisitzende*r**

Wurden neue Abteilungen gegründet, werden diese vom Vorstand ohne sofortige Ordnungsänderung zugeordnet.

1. Wahleinleitung

Die Einleitung der Wahl erfolgt durch den Vorstand. Dieser setzt – gemäß Satzung – den genauen Termin für die Wahl fest und sorgt für eine termingerechte Einladung der Vereinsmitglieder.

2. Wahlleitung

Eine Wahlleitung wird zu Beginn einer jeden Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

3. Kandidatinnen und Kandidaten

Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung eine Liste mit Kandidatinnen und Kandidaten für die zu wählenden Positionen im Vorstand bzw. Gesamtvorstand.

Die Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind in die Wahlliste bis zwei Wochen vor der Wahl aufzunehmen.

4. Bekanntmachung

Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten werden ergänzend zur Einladung am Wahltag zur Einsicht in der Geschäftsstelle ausgelegt und auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben.

5. Stimmabgabe

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Alter für die Wählbarkeit in Organe des Vereins ist in der Satzung bzw. den entsprechenden Abteilungsordnungen sowie der Jugendordnung geregelt. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen; Abweichungen davon sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

6. Wahlergebnis

Nach dem Ende der Wahl werden die abgegebenen Stimmen von der Wahlleitung ausgewertet und das Wahlergebnis festgestellt. Der*die Kandidat*in mit den meisten Stimmen ist gewählt.

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses sind die in ein Vorstandsamt Gewählten erneut zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Sind die Gewählten bei der Wahl nicht anwesend, müssen diese vorher schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt und bestätigt haben, dass sie bei Wahl diese annehmen.

7. Wahlanfechtung

Anwesende wahlberechtigte Mitglieder, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl haben, können diese Bedenken innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter schriftlich anmelden. Der Vorstand überprüft sodann die Rechtmäßigkeit der Wahl. Soweit im Wahlverfahren gegen zwingende rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen wurde und das Wahlergebnis hierauf beruht, ist die Wahl als ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Die Prüfungsentscheidung ist dem anfechtenden Mitglied mitzuteilen.

8. Wahlwiederholung

Die Wiederholung der für ungültig erklärten Wahl hat spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung „ungültig“ in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einzigem Tagungsordnungspunkt „Wahlwiederholung“ zu erfolgen.

Die Einladung erfolgt gemäß der Festlegung für Mitgliederversammlungen in der Satzung.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf der Sitzung vom Gesamtvorstand am 07.03.2022 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.